

Handwritten text at the top of the page, including a large decorative initial 'A'.

Main body of handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar.

Second main section of handwritten text, continuing the narrative or list.



Nachdem Ihre Königl. Majest. in Pohlen ꝛ.
und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. die vermittelst öffent-
licher Anschläge de dar: den 1sten und 10den Aug. abgewichenen Jahres beschehene Ber-
rufung derer zugleich beschriebenen, sowohl unter Königl. Schwedischem Stempel ausgeprägten
Acht, Vier und Zwey Groschen Stücken, als auch Mecklenburg-Strebligischen Acht
Groschen Stücken, in Betracht, daß nachhero in hiesigen Landen mehrere Münz-Sorten
von weit geringerem und noch weniger zuverlässigem Gehalt in Cours gebracht worden, und
daraus bey gegenwärtigen Umständen nicht zu setzen gewesen, dergleichen schlechteren Ausmün-
zung hingegen, durch die Fortdauer solchen Verboths, einen Vorzug und Vortheil zu wachsen
zu lassen, bedenklich fällt, vor der Hand, und so lange, bis Höchst-Dieselben wegen des
Münz-Wesens überhaupt eine andere Einrichtung treffen, hinwiederum aufzuheben, gut
gefunden:

Als wird höchstgedachter Ihre Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung
hierunter jedermännlich bekannt gemacht, auch deme zu Folge die Annehmung und Ausge-
bung obermeldeter Königl. Schwedischen, wie auch Herzoglich-Mecklenburg-Strebligischen
Münz-Sorten und deren Gangbarkeit im Handel und Wandel wiederum gestattet, wornach sich
denn sämtliche hiesige Unterthanen gehorsamlich zu achten haben. Dresden, am 20. Mart. 1762.



FKF 2270

1018

X3065574

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



1018



Nachdem Ihre Königl. Majest. in Pohlen ꝛ.
und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. die vermittelst öffent-

licher Anschläge de dat: den 1sten und 10den Aug. abgewichenen Jahres beschene Ver-
rufung derer zugleich beschriebenen, sowohl unter Königl. Schwedischem Stempel ausgeprägten
Acht, Vier und Zwey Groschen Stücken, als auch Mecklenburg-Streblitzischen Acht

en Stücken, in Betracht, daß nachhero in hiesigen Landen mehrere Münz-Sorten
mit geringerem und noch weniger zuverlässigem Gehalt in Cours gebracht worden, und
bey gegenwärtigen Umständen nicht zu setzen gewesen, dergleichen schlechteren Ausmün-
gingen, durch die Fortdauer solchen Verboths, einen Vorzug und Vortheil zumachsen
lassen, bedenklich fällt, vor der Hand, und so lange, bis Höchst-Dieselben wegen des
Befehls überhaupt eine andere Einrichtung treffen, hinwiederum aufzuheben, gut
zu sein:

Es wird höchstgedachter Ihre Königl. Majest. allergnädigste Willens-Meynung
hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, auch deme zu Folge die Annehmung und Ausge-
bermelter Königl. Schwedischen, wie auch Herzoglich-Mecklenburg-Streblitzischen
Sorten und deren Gangbarkeit im Handel und Wandel wiederum gestattet, wornach sich
sämtliche hiesige Unterthanen gehorsamlich zu achten haben. Dresden, am 20. Mart. 1762.

